

Sonder-Newsletter

ABLAUFÄNDERUNG KUA INKL. EVSP

Unsere Taskforce Kurzarbeit darf Sie über folgende Änderungen bezüglich Verfahrensablaufes zur Beantragung der Kurzarbeit COVID-19 informieren.

Mit 01.04.2020 wurde zwischen den Sozialpartnern und dem AMS **eine neue Vorgangsweise betreffend der Einbringung der Anträge auf Kurzarbeit festgelegt.**

Folgende Schritte sind wie folgt abzuwickeln

1. Der Arbeitgeber übermittelt die Sozialpartnervereinbarung sowie den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe **gesammelt** an die **Landesgeschäftsstelle des AMS**. Hierfür ist zu beachten, dass die **Sozialpartnervereinbarung lediglich vom Arbeitgeber sowie von den Arbeitnehmern** unterzeichnet sein muss.
2. Das **AMS übernimmt die Übermittlung der Sozialpartnervereinbarung** an den Österreichischen Gewerkschaftsbund.
3. Die Fachgewerkschaften übermitteln der Landesstelle des AMS binnen 48 Stunden **etwaige Einwände**.
4. Mit **Ablauf des 3. Werktages** nach Anlegen des Förderfalles können die Landesgeschäftsstellen des AMS davon ausgehen, dass der Förderfall von der Gewerkschaft **genehmigt** wurde.
5. Die Landesgeschäftsstelle des AMS bewilligt den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen oder erteilt die notwendigen Verbesserungsaufträge an die Betriebe.
6. Im Falle eines Einwands versagt die Landesgeschäftsstelle die Genehmigung.
7. Im Falle einer Aufforderung zur Übermittlung weiterer Unterlagen wird das Verfahren gestoppt. Wird dieser Aufforderung bis zum Ablauf einer bestimmten Zeit nicht nachgekommen, wird das Begehren abgelehnt und der Arbeitgeber wird ersucht mit der Gewerkschaft in Kontakt zu treten.

Haben Sie bei der GPA-djp einen Kurzarbeitsantrag eingebracht und **bereits eine Zustimmung erhalten**, brauchen Sie nichts weiter zu tun als gegebenenfalls den Antrag an das AMS weiterzuleiten.

Haben Sie bei der GPA-djp einen Kurzarbeitsantrag (inklusive Sozialpartnervereinbarung) eingebracht und **noch keine positive Rückantwort mit der Zustimmung** erhalten, werden Sie gebeten, die Unterlagen – soweit nicht ohnehin bereits geschehen (Kurzarbeitsantrag, Sozialpartnervereinbarung, wirtschaftliche Begründung) – **unverzüglich an die zuständige Landesgeschäftsstelle des AMS** zur Bewilligung zu übermitteln.

Wir weisen darauf hin, dass die Rechtslage und deren Auslegung zur COVID-19 derzeit noch regelmäßigen Änderungen unterliegt. Dieser Newsletter ersetzt daher nicht die persönliche und individuelle Beratung. Für Ihre Fragen steht Ihnen unsere Taskforce „Kurzarbeit“, bestehend aus StB Ulrich Schirmer, StB Claudia Innerhofer, StB Gerhard Schirmer, PV Corinna Michaeler und PV Magdalena Leiter, gerne zur Verfügung.